Jb. nass. Ver. Naturkde. **138** S. 89-110 8 Abb. Wiesbaden 2017

Über 700 Jahre Bergbehörde in Hessen

HARTMUT SCHADE

Bergregal, Bergbehörde in Hessen vor und nach 1945

K u r z f a s s u n g : Das vom deutschen König auf die Landesherren übergegangene Recht zur Gewinnung wertvoller Bodenschätze erforderte eine fachkundige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Der Autor zeigt auf, wie seit 1292 die Bergbehörde in der Landgrafschaft Hessen (Gesamthessen), nach der Landesteilung in den Teil- und Nachfolgeherrschaften und nach deren Aufhebung 1918 bis heute arbeitete.

More than 700 years mining authority in Hesse

Mine regal, mining authority in Hesse before and after 1945

A b s t r a c t : To exercise the right to extract valuable mineral resources, transferred from the German King to the sovereigns, a competent supervisory and licensing authority was required. Beginning with the year 1292 the author explains the various stages, how these mining authorities developed differently in the different 'counties' of Hesse. For the time after their suspension and unification of Hesse in 1918 he describes the development of the changes until today.

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung

Das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der für den Menschen wichtigen mineralischen Rohstoffe, zunächst Erze und Salze, später auch Kohlen und andere feste, flüssige und gasförmige Bodenschätze, stand in Deutschland seit dem Mittelalter dem König zu, daher Bergregal genannt. Dieses 1158 in der Ronkalischen

Konstitution Kaiser Friedrichs I. Barbarossa erstmals schriftlich niedergelegte Recht gab der König oder Kaiser aus gegebenem Anlass an einzelne deutsche Fürsten weiter. 1356 in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. erhielten es die Kurfürsten und 1648 im Westfälischen Frieden alle Landesfürsten.

Die Ausübung des Bergregals durch den Landesherrn erforderte fachkundiges Personal und entwickelte sich zweigleisig. Zum einen gab es einen eigenen fiskalischen Bergbau des Landesherrn, der von Fachbeamten betrieben und geleitet wurde. Zum anderen wurde die Aufsuchung und Gewinnung der zum Bergregal gehörenden und daher dem Grundeigentum entzogenen Bodenschätze im Wege der Schürferlaubnis, Mutung und Verleihung innerhalb markscheiderisch eingemessener Grenzen auch Privatpersonen überlassen, die sich zwecks Kosten- und Risikoverteilung meist zu Gewerkschaften zusammenschlossen. Das bergbauliche Fachpersonal des Landesherrn hatte auch diese Aufgaben zu erfüllen, den dem Landesherrn von der Ausbeute des Privatbergbaus zustehenden Zehnten einzufordern und die privaten Bergbau-, Hütten- und Salinen-Betriebe zu beaufsichtigen. Dieses Direktionsprinzip genannte staatliche Anweisungsrecht in hoheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht blieb bis in die zweite Hälfte des 19. Jh. für die Tätigkeit der in allen deutschen Ländern mit nennenswertem Berg-, Hütten- und Salinenwesen notwendigerweise entstehenden Bergbehörden maßgebend. Ihre Organisationsformen entwickelten sich allerdings unterschiedlich.

2 Die Hessische Bergbehörde im Laufe der Zeiten

2.1 Die Zeit von 1292 bis 1604 in der Landgrafschaft Hessen

Die vorher mit Thüringen verbundene Landgrafschaft Hessen wurde 1292 selbständiges Reichsfürstentum. In dieser Zeit gab es bereits Bergbau in Hessen, nämlich Metall- und Eisenerzbergbau und Solegewinnung. Wo deren Lagerstätten vorkommen, ergibt sich aus der Geologie. Zunächst bestanden nur örtliche Bergbehörden in den Bergbaurevieren in der Person von Bergvögten, die den territorial zunächst noch getrennten landgräflichen Verwaltungen in Kassel für Niederhessen und in Marburg für Oberhessen unterstanden. Bereits der erste hessische Landgraf Heinrich I. erließ 1300 unter Berufung auf das ihm übertragene Bergregal eine Verordnung über das Salzwerk im heutigen Bad Sooden-Allendorf. Der Fachbeauftragte des Landgrafen wurde hier allerdings nicht Bergvogt, sondern Salzgrebe, d. h. Salzgraf, genannt.

Durch die Erbverbrüderung Hessens mit Kursachsen 1373 gewann das im erzgebirgischen Erzbergbau entwickelte Bergrecht als Vorbild Einfluss auf die Ausübung der Berghoheit in der Landgrafschaft Hessen, die durch das Erbe der Grafschaft Ziegenhain 1450 Ober- und Niederhessen vereinigen und durch das Erbe der Grafschaft Katzenelnbogen 1479 ihr Gebiet bis an den Rhein ausdehnen

konnte. Wie aus der von Landgraf Wilhelm II. 1499 in Sontra für den Kupferschieferbergbau im Richelsdorfer Gebirge erlassenen Bergordnung hervorgeht, blieb es aber vorerst bei nur örtlichen Bergbehörden in den Bergbaurevieren (Abb. 1). Danach überließ der Landgraf dem von ihm bestellten Bergvogt das Recht zur Bergwerksverleihung nach Aufsuchung durch Schürfen und Muten gegen Entrichtung des Zehnten von der Ausbeute. Der Bergvogt hatte über die Einhaltung der Bergordnung zu wachen und war auch Vorsitzender des Berggerichts, das außer ihm mit einem Schöffenmeister und 11 Schöffen besetzt war und in bergrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden hatte.

Erst Wilhelms II. Sohn und Nachfolger Landgraf Philipp I. der Großmütige schuf mit Erlass der Berg- und Schieferordnung 1543 eine zentrale Bergverwaltung in Hessen mit näheren Vorschriften über die Bergwerksverleihung, das Berggericht und die Bergaufsicht. In Kassel als neuem Verwaltungsmittelpunkt der vergrößerten Landgrafschaft bestellte er einen Rat und Aufseher der Bergwerke, der über den Bergvögten als örtlichen Bergbehörden und den Geschworenen als verantwortlichen Vertretern der Gewerke stand, und gab ihm einen Vertreter bei. Als sich herausstellte, dass zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur angestrebten Förderung des hessischen Bergbaus mehr und besseres Fachpersonal erforderlich war, holte sich Philipp der Großmütige 1559 aus Zellerfeld einen anerkannten Bergfachmann und bestellte ihn in Grünberg wegen des Eisenerzbergbaus in Oberhessen als damaligem Bergbauschwerpunkt zum Berghauptmann für ganz Hessen (Abb. 2). Mit den ihm auf seinen Vorschlag zugestandenen fachlichen Mitarbeitern bildete er nach den Räten in der Kasseler Landesverwaltung als oberster Bergbehörde die obere Bergbehörde in Hessen mit den ihr jetzt nachgeordneten Bergvögten als unteren Bergbehörden. Solche Bergvögte sind aus dieser Zeit außer aus dem oberhessischen Eisenerzbergbau vor allem aus dem Kupferschieferbergbau im Richelsdorfer Gebirge und bei Sontra, aus Oberellenbach im Fuldatal nordwestlich Rotenburg, bei Albungen nordwestlich Eschwege, südlich Witzenhausen und Frankenberg bekannt (Abb. 1). Als nach 1570 der Braunkohlenbergbau auf dem Meißner und im Habichtswald begann, wurden auch dort Bergvögte tätig (Abb. 3).

Als die Landgrafschaft Hessen beim Tode Philipps des Großmütigen 1567 testamentarisch zu ungleichen Teilen auf seine vier ehelichen Söhne aufgeteilt wurde, versuchte der älteste Sohn Wilhelm IV. als Erbe von Hessen-Kassel mit der Hälfte des Landes zunächst im Einvernehmen mit seinen Brüdern Ludwig IV. von Hessen-Marburg, Philipp II. von Hessen-Rheinfels und Georg I. von Hessen-Darmstadt eine gemeinsame zentrale Bergverwaltung aufrechtzuerhalten. Nach Bestätigung durch Wilhelm IV. und Ludwig IV. konnte der noch vom Vater eingesetzte Berghauptmann wenigstens in den wichtigsten damaligen hessischen Bergbaurevieren bis zu seinem Tode 1580 erfolgreich tätig sein. Seine beiden von 1580 bis 1584 und von 1584 bis 1589 amtierenden Nachfolger konnten sich nur auf eine Bestellung durch Landgraf Wilhelm IV. stützen und daher außer gelegentlicher Beratung in den anderen Landesteilen mit Autorität nur in

Hessen-Kassel die Aufgaben der oberen Bergbehörde erfüllen. Da die Stelle des Berghauptmanns danach vorerst nicht wieder besetzt wurde, konnte sich der aus der Kasseler Landesverwaltung kommende und beim Landgrafen einflussreiche, seit 1589 für das Salzwerk Sooden zuständige Salzgraf, der am Kupfererzbergbau mehrerer hessischer Reviere beteiligt war, als eine Art Zentralinstanz in Bergsachen in den Vordergrund spielen. Die ihm dadurch fehlende Neutralität führte bald zu Klagen über sein Wirken bei dem nach dem Tode Wilhelms IV. 1592 regierenden Sohn Landgraf Moritz von Hessen-Kassel.

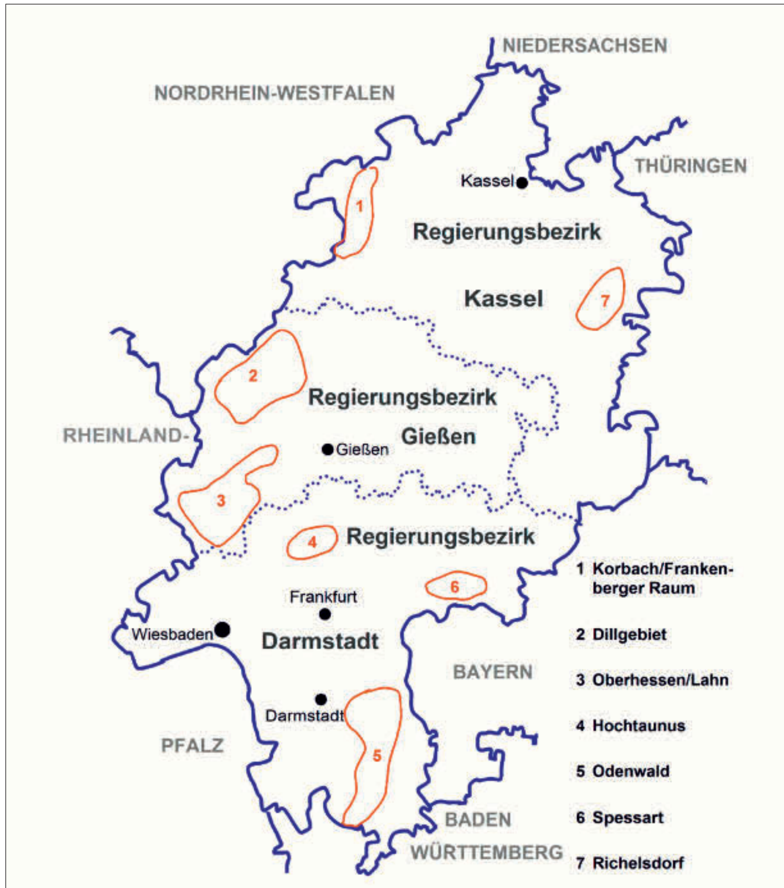


Abbildung 1: Die bedeutendsten Bunt- und Edelmetallreviere in Hessen.
Figure 1: The most important districts of non-ferrous and noble metals in Hesse.

Als Philipp II. von Hessen-Rheinfels 1583 und Ludwig IV. von Hessen-Marburg 1604 kinderlos starben, ging der größte Teil von Hessen-Rheinfels mit dem Braubacher Silbererzbergbau an Hessen-Kassel und der südliche Teil von Hessen-

Marburg mit seinem Eisenerzbergbau an Hessen-Darmstadt. Durch einen damit einsetzenden, fast fünfzigjährigen Erbstreit lebten sich die beiden verbleibenden Landgrafschaften Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt so auseinander, dass sich nun zwei völlig getrennte Landesverwaltungen und damit auch Bergbehörden entwickelten.

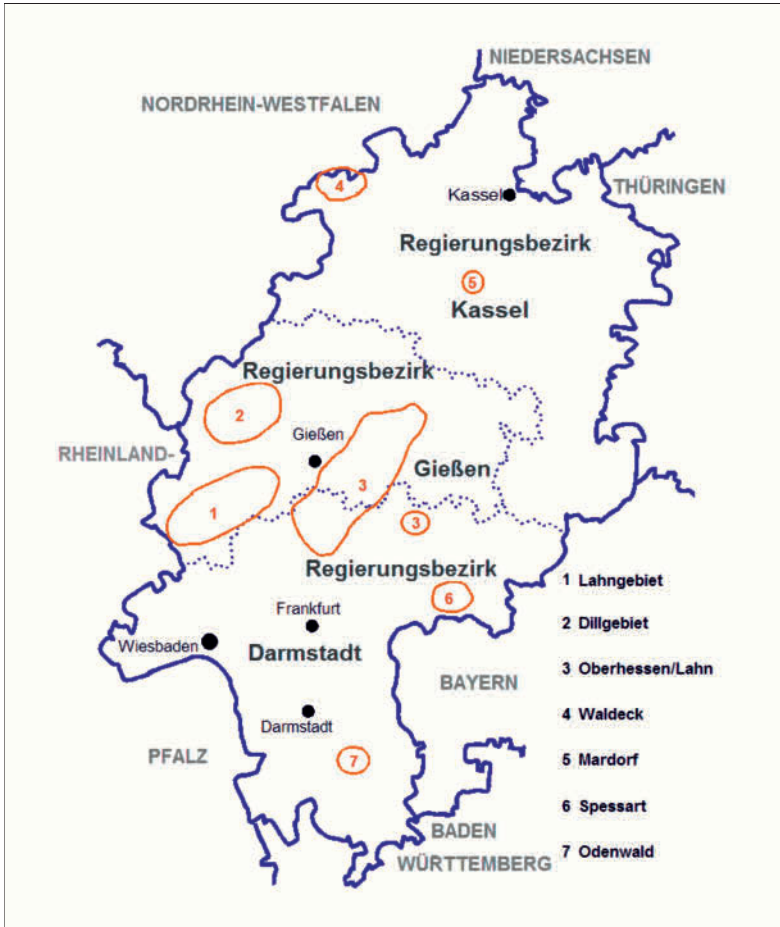


Abbildung 2: Die bekanntesten Eisenerzreviere in Hessen.
Figure 2: The best-known districts of iron ores in Hesse.

2.2 Die Zeit von 1604 bis 1866 in Hessen-Kassel

Landgraf Moritz enthob den Salzgrafen in Sooden-Allendorf, der sich die Funktion einer oberen Bergbehörde mit seiner Duldung zum Nachteil des Bergbaus in der Landgrafschaft angemaßt hatte, 1613 endlich seines Amtes und holte sich

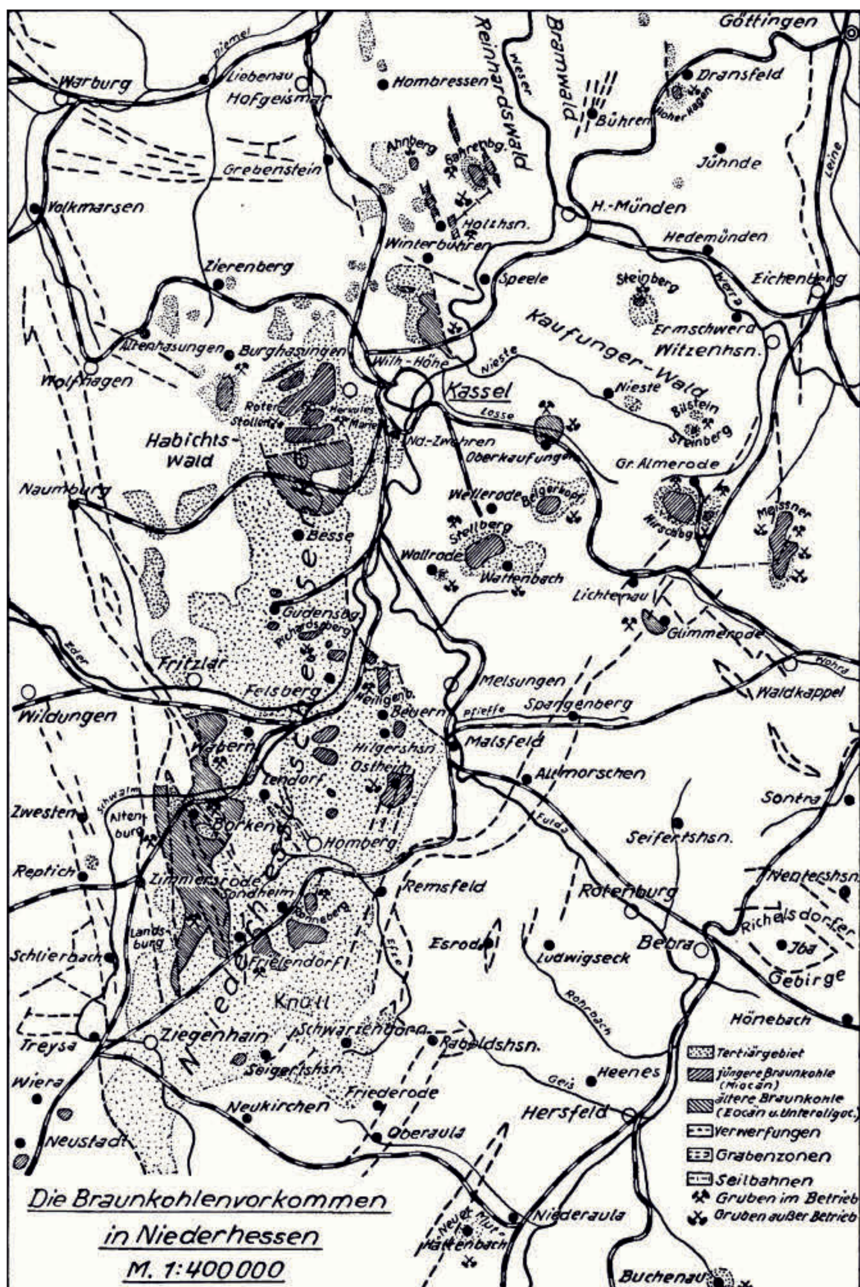


Abbildung 3: Braunkohlenvorkommen in Niederhessen (nach Steckhan 1952, 1998).
Figure 3: Lignite deposits in Lower Hesse (from Streckhan 1952, 1998).

1615 aus Österreich einen anerkannten Berg- und Münzfachmann zur Bereisung und Begutachtung der Bergwerke seines Fürstentums. Zur Beseitigung der dabei festgestellten Missstände erließ der Landgraf 1616 eine Bergordnung, in der die sogenannte Bergstube in Kassel als obere Bergbehörde einer zweistufigen Bergverwaltung der Landgrafschaft Hessen-Kassel festgelegt wurde. Sie bestand aus vier Bergräten mit dem zum Berghauptmann ernannten Bergfachmann an der Spitze und hatte den fiskalischen Bergbau zu verwalten sowie die unteren Bergbehörden der verschiedenen Bergbaureviere zu beaufsichtigen. Deren Leiter hießen nun nicht mehr Bergvögte, sondern Bergmeister. Zu ihrer Entlastung wurden die Aufgaben der darauf vereidigten Geschworenen erweitert und der Berggegenschreiber und der Zehntner für ihre Amtshandlungen und Aufzeichnungen in Berechtsams- und Finanzangelegenheiten verantwortlich gemacht. Im Gegensatz zu der von Philipp dem Großmütigen 1536 verkündeten umfassenden Bergwerksfreiheit schloss Landgraf Moritz in seiner Bergfreiheit von 1616 „alle Salzbrunnen, Steinkohlen- und Eisenbergwerke“ davon aus und behielt sie, von Einzelfallausnahmen abgesehen, der alleinigen Ausbeute durch den Landesherrn, also dem fiskalischen Bergbau vor. Unter Steinkohle ist die damals noch dafür gehaltene Braunkohle zu verstehen, deren Gewinnung als Brennstoff zur Schonung der vor allem durch Salzsieden, Erzverhüttung und Glasherstellung schwindenden Holzvorräte im Landesinteresse lag.

Nach Streitigkeiten zwischen dem Berghauptmann, den Bergräten und dem Bergmeister des Frankenberger Kupfererzbergbaureviers (Abb. 1) entließ der Landgraf Ende 1618 den Berghauptmann und die Bergräte. Die Bergstube blieb unbesetzt, bis ab 1620 wieder Bergräte bestellt und 1622, als Bergfachmann aus Wernigerode geholt, wieder ein Berghauptmann eingesetzt wurde. In den folgenden Jahren wirkte sich der 1618 begonnene Dreißigjährige Krieg immer verheerender in Hessen aus, weil sich Hessen-Kassel auf protestantischer Seite und Hessen-Darmstadt auf kaiserlich-katholischer Seite als Feinde gegenüberstanden. Das brachte den Bergbau in Hessen weitgehend zum Erliegen und ließ mit der Abdankung von Landgraf Moritz zugunsten seines Sohnes Wilhelm V. 1627 auch die Bergstube und die Bergmeistereien im Lande verwaisen.

Erst Jahre nach dem Westfälischen Frieden 1648, durch den es einige Gebietsänderungen zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt gab, kam es unter dem nun regierenden Landgrafen Wilhelm VI. 1656 mit allmählicher Wiederaufnahme des Bergbaus wieder zur Errichtung einer nun Bergratskollegium genannten oberen Bergbehörde in Kassel nach vorherigem schrittweisen Wiedertätigwerden von Bergmeistereien als untere Bergbehörden in einigen Bergbaurevieren. 1662 gab es wieder einen Berghauptmann der Landgrafschaft Hessen-Kassel, später nannte sich der Leiter des Bergratskollegiums Präsident und Direktor. 1736 erbte Hessen-Kassel die Grafschaft Hanau mit dem Eisen- und Metallerzbergbau von Bieber im Spessart (Abb. 1, 2). Dadurch kam eine weitere Bergmeisterei als untere Bergbehörde hinzu. Durch die mit dem Reichsdeputationshauptschluss 1803 verbundene Auflösung der geistlichen Fürsten-

tümer gewann Hessen-Kassel nur kleine Gebiete ohne bergbauliche Bedeutung hinzu, wurde aber Kurfürstentum.

Nach der von 1806 bis 1813 dauernden Franzosenherrschaft, ab 1807 Königreich Westfalen mit der Hauptstadt Kassel, in dem es ein nördliches Fuldadepartement und ein südliches Werradepartement als staatliche Verwaltungen auch mit Bergbehördenfunktion gab, richtete der nach Kassel zurückgekehrte Kurfürst Wilhelm I. ein Berg- und Salzwerksdepartement ein. 1821 wurde es in die bis zum Ende des Kurfürstentums Hessen 1866 tätige Oberberg- und Salzwerksdirektion in Kassel als obere Bergbehörde umgewandelt. Ihr unterstanden als untere Bergbehörden (Abb. 4), jetzt Ämter genannt, zuletzt das Bergamt Bieber südöstlich Gelnhausen mit Eisenerzbergbau und -hütte, Kobalterzbergbau und Braunkohlenbergbau, das Bergamt Holzhausen bei Homberg/Efze mit Eisenerzbergbau, -gießerei und Braunkohlenbergbau, das Bergamt Habichtswald bei Kassel mit Braunkohlenbergbau, das Bergamt Meißner westlich Eschwege mit Braunkohlen-, Schwerspat- und Tonbergbau, das Bergamt Richelsdorf östlich Rotenburg mit Kupfer-, Kobalt- und Nickelerzbergbau, das Fabrikamt Messinghof bei Kassel mit Messingherstellung aus Richelsdorfer Kupfer, das Fabrikamt Schwarzenfels bei Schlüchtern mit Blaufarbenherstellung aus Bieberer und Richelsdorfer Kobalt, das Bergamt Schmalkalden mit Eisenerzbergbau und -hütten, das Bergamt Schönstein bei Ziegenhain mit Eisenerzbergbau, -hütte und -hammer, das Bergamt Veckerhagen (Weser) östlich Hofgeismar mit Eisenerzbergbau, -hütte und -hammer und Braunkohlenbergbau, das Salzamt Sooden (Werra) nördlich Eschwege mit Solegewinnung und Saline sowie das Salzamt Nauheim mit Solegewinnung und Saline. Zwei weitere Ämter in damals hessischem Besitz außerhalb Hessens seien nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Ein Blick auf die Bergverwaltungseinteilung in der Zeit von 1816 bis 1867 im Gebiet des heutigen Hessen zeigt die bunte Vielfalt der Bergbehördenbezirke nicht nur von Hessen-Kassel, sondern auch von Hessen-Darmstadt und der übrigen heute zu Hessen gehörenden Gebiete damals (Abb. 4).

2.3 Die Zeit von 1604 bis 1876 in Hessen-Darmstadt

Die seit 1604 endgültig nicht mehr mit Hessen-Kassel verbundene Bergbehörde der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt bestand aus der Landesregierung in Darmstadt als oberer Bergbehörde, hatte dort aber bis ins 19. Jh. keine Fachbeamten, im Übrigen aus den regionalen unteren Bergbehörden. Nur in Gießen wurde wegen der Bedeutung des oberhessischen Eisenerzbergbaus als Zwischeninstanz eine mit Kanzler und Räten besetzte Kanzlei eingerichtet, so dass es hier für einige Zeit eine dreistufige Bergbehörde gab (Abb. 4). Der Kupfererzbergbau in der zu Hessen-Darmstadt gehörenden Herrschaft Itter nördlich der Eder (Abb. 1) blühte ab 1710 so auf, dass Landgraf Ernst Ludwig 1718 eine Itterische Bergordnung erließ, über deren Einhaltung das fürstliche Bergamt in Thalitter (= Th. in

Abb. 4) zu wachen hatte. 1768 wurde die ehemalige Kanzlei in Gießen als Bergkollegium zur Förderung des Erzbergbaus für einige Jahre wiedererrichtet.

1774 erließ Landgraf Ludwig IX. eine Verordnung betr. die Freiheiten des Bergbaus, die auch Grundlage für die bergbehördliche Organisation der Landgrafschaft, seit 1806 Großherzogtum, war. In der Landesregierung lag die bergbehördliche Zuständigkeit seit 1803 beim Rentamt, ab 1809 bei der Hofkammer. 1811 wurden hier Berg- und Bauwesen vereint. 1822 entstand die Oberbaudirektion in Darmstadt mit den Funktionen der oberen Bergbehörde. Während es früher Bergvögte für den Eisen- und Metallerzbergbau in Oberhessen und im Biedenkopfer Hinterland gab, war nun für den gesamten Metallerzbergbau das



Abbildung 4: Einteilung der Bergverwaltung 1816–1867 (Th. = Thalitter).
Figure 4: Division of the mining administration 1816–1867 (Th. = Thalitter).

Zeichenerklärung

Oberbergamt Bonn (KGR Preußen)

Kgl. Bergrevier Wetzlar
(vorm. Kgl. Bergamt Siegen)

**Techn. Oberaufsicht der Herzogl.
Landesregierung (HzT. Nassau)**

Bergmeisterei Dillenburg
Bergmeisterei Weilburg
Bergmeisterei Diez
Bergmeisterei Wiesbaden

Oberberg- u. Salzwerksdirektion zu Kassel (Kft. Hessen)

11 Berg-, Salz- u. Fabrikämter (Lokalbehörden)

Oberbaudirektion in Darmstadt (GHzT. Hessen)

2 Berg- u. Salinenämter (Lokalbehörden)
Amt Homburg (LGsch. Hessen-Homburg)

Abt. Finanzen (Ft. Waldeck)

Bergamt Arolsen

Oberbergamt Halle (KGR Preußen)

Bergrevier Eisleben

KGR Bayern

Bergamt Kissingen
Bergamt Orb

Abbildung 4b: Legende zu Abbildung 4a.
Figure 4b: Legend to figure 4a.

Bergamt in Thalitter zuständig (Abb. 4). 1853 kamen als untere Bergbehörden das Bergamt Dorheim bei Friedberg für den Braunkohlenbergbau in der südlichen Wetterau (Abb. 5), das Salinen- und Bergamt Salzhausen bei Nidda für die dortige Saline und den Braunkohlenbergbau in der nördlichen Wetterau mit Bergmeistern an der Spitze hinzu. Das Salinenamt Thedorshalle bei Bad Kreuznach sei, weil das 1815 zu Hessen-Darmstadt gekommene Rheinhessen seit 1945 nicht mehr hessisch ist, nur am Rande erwähnt. Die obere Bergbehörde und die unteren Bergbehörden blieben im Wesentlichen so bis zur Neuordnung des des Bergwesens im Großherzogtum Hessen-Darmstadt 1876 bestehen. Nur die ehemalige Herrschaft Itter mit ihrem Kupfererzbergbau kam 1866 an Preußen (Abb. 4). Nach Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes (ABG) 1869 wurde hier das Preußische Oberbergamt Bonn, ab 1932 das Oberbergamt

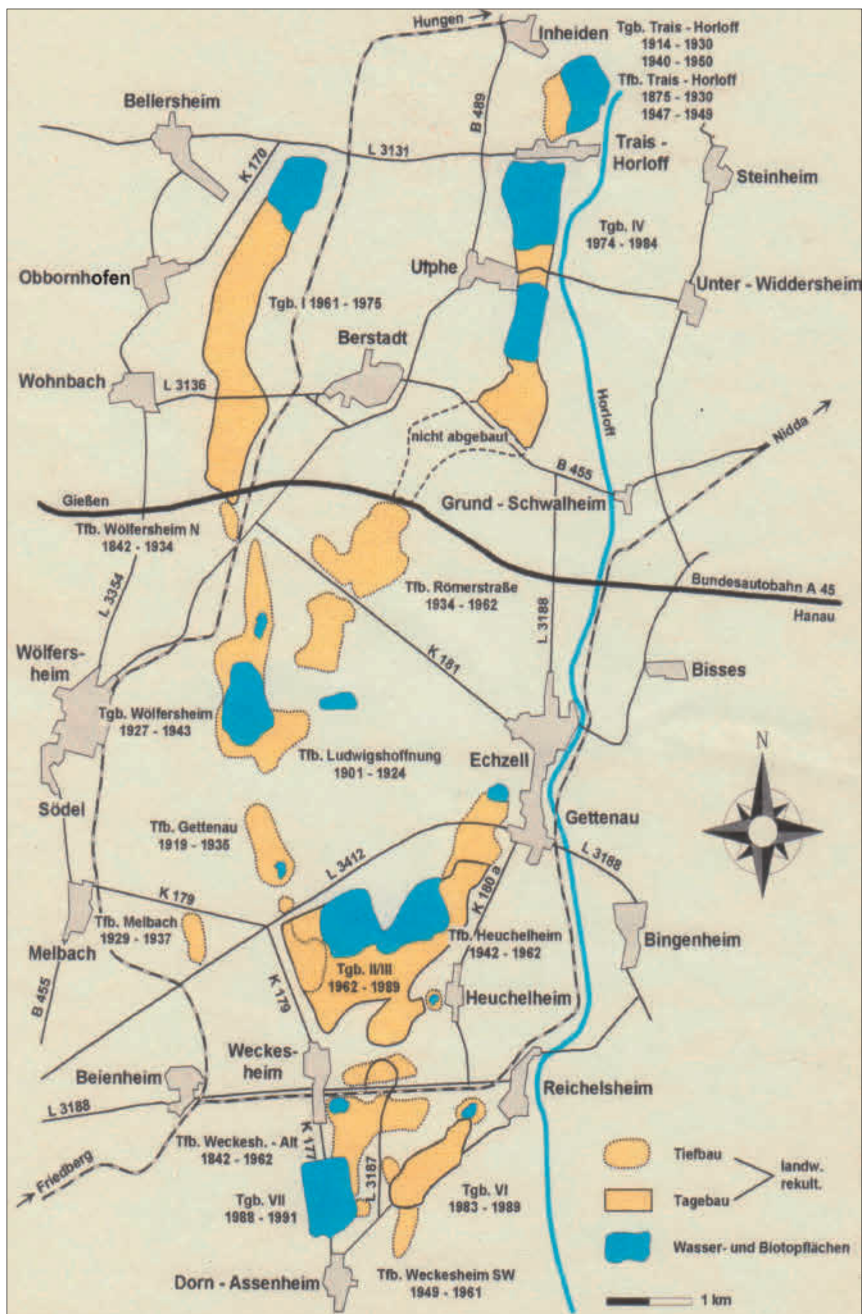


Abbildung 5: Braunkohlenvorkommen in der Wetterau.
Figure 5: Lignite deposits in the Wetterau.

Clausthal als obere Bergbehörde zuständig. Untere Bergbehörde wurde das Bergrevieramt Kassel. Dafür erhielt das Großherzogtum Hessen-Darmstadt 1866 das bis dahin kurhessische Bad Nauheim mit seiner Saline, für die das Salinen- und Bergamt Salzhausen bei Nidda als untere Bergbehörde zuständig wurde (Abb. 4).

2.4 Die Zeit von 1867 bis 1942 im preußisch gewordenen Teil Hessens

Nachdem das Kurfürstentum Hessen 1866 von Preußen annektiert worden war, wurden die Oberberg- und Salzwerksdirektion in Kassel und die ihm nachgeordneten 11 Berg-, Hütten- und Salzämter 1867 dem Preußischen Handelsminister in Berlin als nun oberster Bergbehörde unterstellt. Durch Verordnung führte dieser das Preußische Allgemeine Berggesetz von 1865 (ABG) in der neugebildeten Provinz Hessen-Nassau ein, in der das ehemalige Kurhessen mit dem ebenfalls 1866 annektierten Herzogtum Nassau zusammengeführt wurde. Die Oberberg- und Salzwerksdirektion in Kassel erhielt in der dreistufigen preußischen Bergverwaltung zunächst die Aufgaben eines Oberbergamts für die anstelle der bisher 11 nun nur noch drei neugebildeten Bergreviere Kassel, Fulda und Schmalkalden. Fulda und Schmalkalden wurden bereits 1869 zum Bergrevier Schmalkalden zusammengelegt. Dieses gewann mit Aufblühen des Kalisalzbergbaus an Werra und Fulda Anfang des 20. Jh. besondere Bedeutung. Die Oberberg- und Salzwerksdirektion wurde schon 1868 aufgelöst und dafür das im ebenfalls von Preußen als Provinz annektierten Königreich Hannover neugebildete Preußische Oberbergamt Clausthal zuständige obere Bergbehörde.

Die ehemals hessischen Bergbeamten wurden in den preußischen Staatsdienst übernommen. Die wesentliche Neuerung des ABG für die Bergbehörde, die Aufgabe des Direktionsprinzips mit gleichzeitiger Führung der staatlichen Bergbaubetriebe und Beaufsichtigung des privaten Bergbaus mit Anweisungsrecht zugunsten des Inspektionsprinzips mit ausschließlicher Bergaufsicht über staatliche und private Bergbaubetriebe, beschränkt auf polizeiliche und andere hoheitliche Belange, wurde im ehemaligen Hessen nicht sofort, sondern mit einer Übergangsfrist bis 1892 umgesetzt. Allerdings gab es weiterhin einen Staatsvorbehalt für die Gewinnung von Kohlen und Salzen.

Der nun mit Hessen in einer Provinz verbundene Nassauische Landesteil mit umfangreichem Eisen- und Metallerzbergbau, Ton- und Dachschieferbergbau hatte bis 1866 eine zweistufige Bergbehörde gehabt. Das 1806 aus früheren Teilgrafschaften entstandene Herzogtum Nassau hatte in einer Kammer der Wiesbadener Landesregierung eine obere Bergbehörde, die bergrechtliche Verleihungen, hier Belehnung genannt, erteilte, und zuletzt vier Bergmeistereien in Dillenburg, Weilburg, Diez und Wiesbaden als untere Bergbehörden, die für die Schürferlaubnis und Mutung als Voraussetzungen der Belehnung und für die Bergaufsicht zuständig waren (Abb. 4). Mit Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes von 1865 (ABG) 1867 auch hier wurden der Preußische

Handelsminister oberste Bergbehörde und das Preußische Oberbergamt Bonn obere Bergbehörde. Die Bergmeistereien wurden zu Preußischen Bergrevierämtern. Der Bezirk des Bergrevieramts Wiesbaden wurde um die ebenfalls preußisch gewordene ehemalige Landgrafschaft Hessen-Homburg und die ehemalige Freie Reichsstadt Frankfurt erweitert (Abb. 4). 1893 wurde das Bergrevieramt Wiesbaden aufgelöst und sein Bezirk dem Bergrevieramt Koblenz zugeschlagen.

Das Fürstentum Waldeck-Pyrmont mit dem Eisenerz-, Metallerz- und Dachschieferbergbau seines Landesteils Waldeck blieb 1866 zwar erhalten, übertrug 1867 aber in einem Akzessionsvertrag Preußen seine Verwaltung. Aufgrund des den Grafen von Waldeck 1495 übertragenen Bergregals bestand in der zuletzt in Arolsen residierenden Zentralverwaltung des Fürstentums eine obere Bergbehörde und seit 1834 als untere Bergbehörde das Bergamt Arolsen (Abb. 4). Auch hier wurde 1867 der Preußische Handelsminister oberste Bergbehörde, das Preußische Oberbergamt Bonn obere Bergbehörde. Nachdem Waldeck 1929 mit Preußen vereinigt worden war, wurden 1931 das Oberbergamt Clausthal als obere Bergbehörde und das Bergamt Kassel als untere Bergbehörde hier zuständig.

Die ehemals Freie Reichsstadt Wetzlar mit ihrem Eisenerzbergbau war bereits 1815 preußisch geworden (Abb. 4). 1816 wurde hier das Oberbergamt Bonn obere Bergbehörde und 1849 ein Bergrevieramt Wetzlar als untere Bergbehörde errichtet. Das Bergrevier Wetzlar wurde 1930 dem Bergamt Weilburg zugeschlagen. Damit erloschen auch die den Solmser Fürsten bis dahin belassenen Regalrechte.

Während der Bergbau der durch die Reformation 1527 in Hessen aufgehobenen Klöster wie Haina östlich Frankenberg mit seinem Eisen- und Metallerzbergbau schon seit damals der hessischen Bergbehörde unterstand, kamen durch die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer im Reichsdeputationshauptschluss 1803 weitere Gebiete mit Bergbau an die weltlichen Fürstentümer, die 1867 preußisch wurden und heute zu Hessen gehören (Abb. 4). Der Rheingau mit seinem Eisenerz- und Dachschieferbergbau gehörte zum Erzbistum Mainz, wurde 1803 nassauisch und 1867 preußisch mit dem Bergrevieramt Wiesbaden als unterer Bergbehörde. Die 1803 Bayern anheimgefallenen Gebiete des Bistums Würzburg um Gersfeld in der Rhön mit Braunkohlenbergbau und um Bad Orb mit der Saline, die seitdem bayerischen Bergämtern unterstanden, kamen mit Kurhessen 1867 zu Preußen mit dem Oberbergamt Clausthal als oberer und dem Bergrevieramt Fulda, ab 1869 dem Bergrevieramt Schmalkalden als unterer Bergbehörde.

Der Bergbau all dieser preußisch gewordenen Gebiete unterstand im Gegensatz zur Hüttenindustrie, die der Gewerbeaufsicht unterstellt wurde, auch nach dem Wechsel von der Monarchie zur Republik 1918 bis 1942 der dreistufigen Preußischen Bergbehörde. Oberste Bergbehörde wurde 1932 der Preußische Wirtschaftsminister, die Bezirke der Oberbergämter als obere Bergbehörden und der Bergrevierämter als untere Bergbehörden wurden der bergbaulichen

Entwicklung angepasst. Überall wurde das ABG in gleicher Weise bergbehördlich vollzogen, wobei die regionalen Besonderheiten wie z. B. der Verleihung von Ton und Dachschiefer im ehemaligen Nassau und Waldeck respektiert wurden. Die bergbehördliche Aufsicht wurde gesetzlich 1892 auf die Grubenanschlussbahnen, 1933 auf die grundeigene Mineralien gewinnenden Untertagebetriebe und die mehr als 100 m tiefen Bohrungen, 1934 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Phosphorit, Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Gesteinen mit Staatsvorbehalt, 1938 auf die bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen ausgedehnt.

2.5 Die Zeit von 1876 bis 1942 in Hessen-Darmstadt

1876 erließ der Großherzog von Hessen-Darmstadt nach preußischem Vorbild ein Hessisches Berggesetz. Die Funktion der obersten Bergbehörde lag beim Innenministerium, später beim Arbeits- und Wirtschaftsministerium in Darmstadt. Nach vorübergehender Funktion der Oberforst- und Domänendirektion als oberer Bergbehörde wurde 1879 die selbständige Obere Bergbehörde in Darmstadt errichtet. Als untere Bergbehörden gab es nur noch zwei Bergmeistereien in Darmstadt für die südlichen und in Gießen für die nördlichen Landesteile. Die Bergmeisterei Gießen war 1890 bis 1892 vorübergehend in Bad Nauheim bei Friedberg und wurde 1898 aufgehoben. Die nun als untere Bergbehörde für das ganze Land zuständige Bergmeisterei Darmstadt und die Obere Bergbehörde in Darmstadt haben ihre Aufgaben nach dem Hessischen Berggesetz auch über den Wechsel vom Großherzogtum zum Volksstaat Hessen 1918 hinaus bis 1942 erfüllt.

2.6 Die Zeit von 1943 bis heute in Gesamthessen

Mit Wirkung vom 01.04.1943 wurden in ganz Deutschland anstelle der bisher zuständigen Landesbergbehörden der Reichswirtschaftsminister oberste, die Oberbergämter obere und die Bergämter untere Reichsbergbehörden. Kurz vorher waren durch die Reichsverordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze feuer- und säurefester und keramischer Ton, Bleicherde und Bentonit, Kaolin, Feldspat und Pegmatitsand, Glimmer, zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium geeigneter Quarzit und Quarz, Magnesit, Bauxit, Flussspat, Schwerspat, Talkum, Speckstein und Kieselgur zu grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des Bergrechts geworden, soweit nicht regional verliehen oder verleihbar. Damit kamen nach den 1933 unter Bergaufsicht gestellten Untertagebetrieben auch Tagebaubetriebe solcher Steine und Erden unter die Aufsicht der Bergbehörde.

Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches 1945 und der Errichtung von Ländern durch die Besatzungsmächte entstand am 19.09.1945 auch das Land Hessen in seinen heutigen Grenzen. Durch Zusammenfügen der 1944 durch Tei-

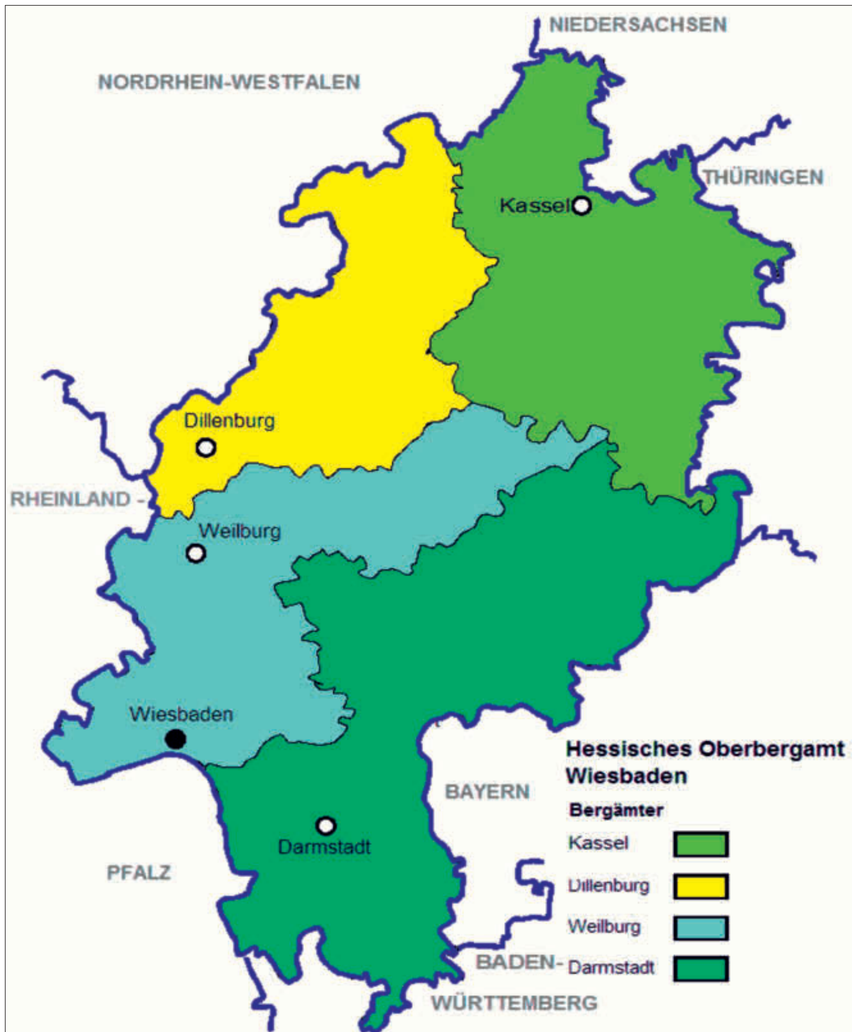


Abbildung 6: Einteilung der Bergverwaltung 1953–1964.

Figure 6: Division of the mining administration 1953–1964.

lung der Provinz Hessen-Nassau entstandenen, Waldeck einschließenden Preußischen Provinz Kurhessen, des südlichen Teils der Preußischen Provinz Nassau und des rechtsrheinischen Teils des Volksstaates Hessen unterstanden der nun aufzubauenden neuen Hessischen Bergbehörde Gebiete mit unterschiedlicher Bergrechts- und Bergbehördenentwicklung. Schon im Oktober 1945 wurde das Hessische Wirtschaftsministerium oberste Bergbehörde des neuen Landes Hessen und erhielt einen Berghauptmann als Abteilungsleiter Bergbau zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Die zuletzt von den Oberbergämtern als Reichsbergbe-

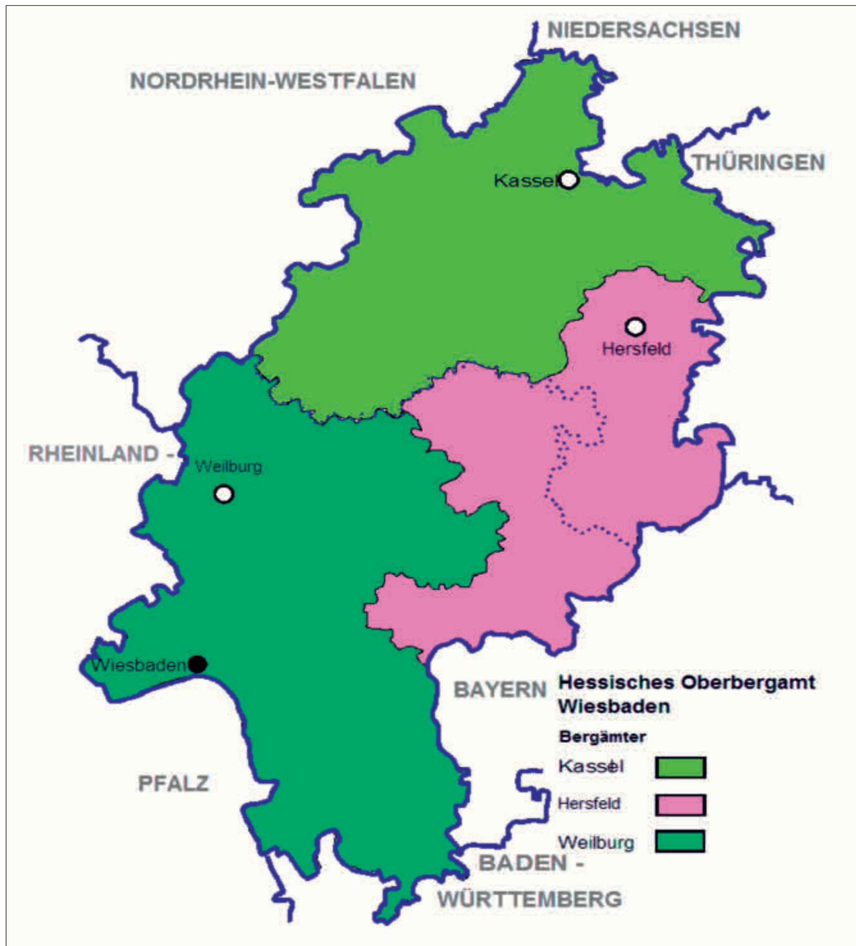


Abbildung 7: Einteilung der Bergverwaltung 1977–1997.

Figure 7: Division of the mining administration 1977–1997.

hörden wahrgenommenen Aufgaben wurden 1946 durch Verordnung ebenfalls dem Hessischen Wirtschaftsminister übertragen. Anstelle der innerhalb der neuen Landesgrenzen bis 1945 zuständigen acht Bergämter wurden die Bergämter Kassel, Dillenburg, Weilburg und Darmstadt zu Bergämtern des neuen Landes Hessen. Da Schmalkalden in der sowjetischen Besatzungszone lag, wurden die hessischen Landkreise des bisherigen Bergamtsbezirks Schmalkalden mit dem Kalisalzbergbau an Werra und Fulda dem Bergamt Kassel zugeordnet. Die zunächst recht ungleichen Bergamtsbezirke wurden 1953 zwecks gleichmäßiger Arbeitsverteilung neu abgegrenzt (Abb. 6). Dabei kam der Landkreis Fulda mit

dem vor der Wiedereröffnung stehenden Kaliwerk Neuhof-Ellers zum Bergamtsbezirk Darmstadt.

Nachdem im Mai 1949 das Grundgesetz in Kraft getreten und die Bundesrepublik Deutschland mit zunächst nur den westlichen Bundesländern entstanden war, errichtete das Bundesland Hessen im Juni 1949 das Hessische Oberbergamt in Wiesbaden. Dadurch erhielt Hessen wieder eine dreistufige Bergbehörde mit einem für den Bergbau zuständigen Fachreferat im Hessischen Wirtschaftsministerium als oberste Landesbergbehörde, dem nun vom Berghauptmann geleiteten Hessischen Oberbergamt mit mehreren Fachdezernaten als obere Bergbehörde und den vier Bergämtern als untere Bergbehörden. Um der unterschiedlichen Bergbauentwicklung und damit auch Aufgabenverteilung Rechnung zu tragen, wurde Hessen ab 1965 unter Aufhebung der Bergämter Darmstadt und Dillenburg und Neugründung des Bergamts Bad Hersfeld in nur noch drei Bergamtsbezirke aufgeteilt. Die Bezirke des Bergamts Kassel mit Schwerpunkt Braunkohlenbergbau, des Bergamts Bad Hersfeld mit Schwerpunkt Kalisalzbergbau und des Bergamts Weilburg mit Braunkohlen-, Eisenerz-, Steine und Erden- sowie Erdöl- und Erdgasbergbau wurden 1977 noch einmal verändert und blieben so bis 1997 (Abb. 7). 1985 gingen die Aufgaben der obersten Bergbehörde vom Wirtschaftsministerium auf das Hessische Umweltministerium in Wiesbaden über.

Das als Grundlage für die hoheitliche Tätigkeit der Bergbehörde in Hessen geltende Bergrecht wurde erst 1952 durch Gesetz vereinheitlicht. Das Hessische Berggesetz von 1876 und ergänzende hessische Rechtsvorschriften wurden außer Kraft gesetzt und das Preußische Allgemeine Berggesetz (ABG) von 1865 mit einigen Änderungen in ganz Hessen in Kraft gesetzt, dazu im ehemaligen Volksstaat Hessen auch das Gesetz über die Beaufsichtigung der unterirdischen Mineralgewinnungsbetriebe und Tiefbohrungen von 1933, Erdölgesetz und -verordnung von 1934 und das Phosphoritgesetz von 1934. Das ABG für das Land Hessen wurde 1969 modernisiert. Nun konnte die Betriebsplanzulassung mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen verbunden und dabei eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Beteiligung anderer Behörden, deren Belange durch Betriebsmaßnahmen berührt waren, wurde vorgeschrieben. Der Bergwerksunternehmer hatte die Verantwortung für die Sicherheit im Betrieb und dafür fachkundige und zuverlässige Personen mit lückenloser Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse und geordneter Zusammenarbeit zu bestellen. Aus der Bergpolizei wurde die Bergaufsicht. Statt der bisherigen Bergpolizeiverordnung wurden nun Bergverordnungen zur Durchführung der berggesetzlichen Vorschriften vom Hessischen Oberbergamt erlassen.

1982 trat das Bundesberggesetz (BBergG) in Kraft und ersetzte das gleichzeitig außer Kraft tretende ABG für das Land Hessen. Seitdem gibt es keinen Staatsvorbehalt mehr, sondern nur noch bergfreie und grundeigene Bodenschätze. Ihr Katalog wurde den heutigen Erfordernissen entsprechend erweitert. Zu den bergfreien Bodenschätzen kam insbesondere die Erdwärme und zu den

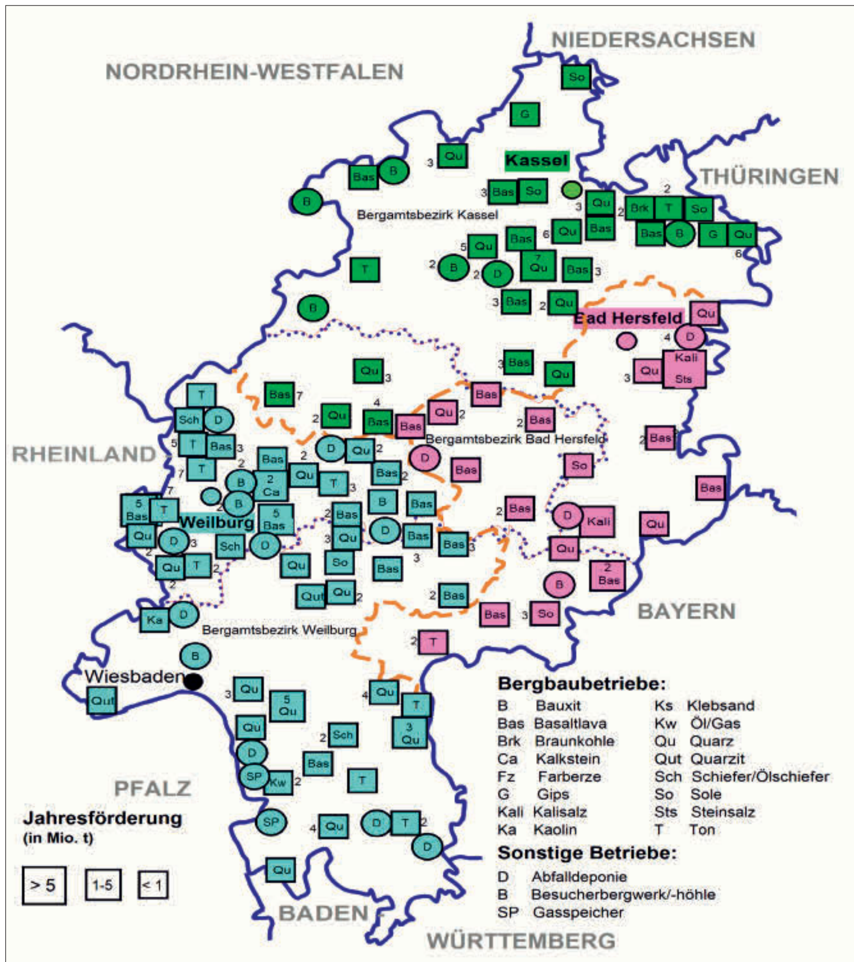


Abbildung 8: Betriebe unter Bergaufsicht in Hessen.

Figure 8: Companies under mining supervision in Hesse.

grundeigenen Bodenschätzen Basaltlava mit Ausnahme des Säulenbasalts hinzu. Anstelle des Schürfens und Mutens ist die Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze getreten. Zu ihrer Gewinnung bedarf es einer Bewilligung oder der Verleihung von Bergwerkseigentum durch die Bergbehörde. Das Betriebsplanverfahren wurde mit Haupt-, Sonder- Rahmen- und Abschlussbetriebsplänen differenziert. 1990 wurde für größere bergbauliche Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, durch Gesetzesänderung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren eingeführt. Die damit verbundene umfangreiche eigentliche Tätigkeit der Bergbehörde wird vermehrt durch die Genehmigung und Beaufsichtigung der Abfallverwertung und -beseitigung in Berg-

baubetrieben unter und über Tage und der Besucherbergwerke und -höhlen. Die Aufsicht über unterirdische Hohlraumbauten über 8 m^2 Querschnitt aufgrund des §130 BBergG betraf zahlreiche unterirdische Verkehrsbauten, endete aber 1986 durch Aufhebung dieser Vorschrift.

Der von der Hessischen Bergbehörde zugelassene und beaufsichtigte Bergbau umfasst viele unterschiedliche Bodenschätze, die teils unter Tage, teils im Tagebau, teils durch Bohrlöcher gewonnen wurden und werden (Abb. 8). Die im Laufe der mehr als sieben Jahrhunderte andauernden bergbehördlichen Tätigkeit in Hessen wichtigsten Bodenschätze waren und sind z. T. noch Kupfererz, Eisenerz, Salz als Steinsalz, Sole und Kalisalz, Braunkohle, Ton, Quarz und Quarzit, Dachschiefer, Basaltlava, Erdöl und Erdgas, Gips.

1997 wurde das Hessische Oberbergamt in Wiesbaden mit den drei nachgeordneten Bergämtern Kassel, Bad Hersfeld und Weilburg durch ein Gesetz zur Neuorganisation der Umweltverwaltung aufgelöst. Ihre Aufgaben und ihr Fachpersonal wurden den drei hessischen Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt zugeordnet. Seit dem 01.10.1997 gibt es in jedem Regierungspräsidium ein Dezernat Bergaufsicht, das als obere Bergbehörde die Bergamtsbefugnisse im Regierungsbezirk hat. Das für den Regierungsbezirk Kassel zuständige Bergaufsichtsdezernat in Bad Hersfeld, das für den Regierungsbezirk Gießen zuständige Bergaufsichtsdezernat in Gießen und das für den Regierungsbezirk Darmstadt zuständige Bergaufsichtsdezernat in Wiesbaden sind dem Hessischen Umweltministerium in Wiesbaden als oberster Bergbehörde fachlich nachgeordnet. In der damit nur noch zweistufigen Hessischen Bergbehörde nimmt das Bergaufsichtsdezernat in Wiesbaden neben den Bergamtsaufgaben im Regierungsbezirk Darmstadt für das Land Hessen insgesamt die Aufgaben des Berechtsamswesens mit der Verwaltung und Fortschreibung der umfangreichen zugehörigen Akten und Grubenrisse und die Aufsicht über die das Risswerk der unter Bergaufsicht stehenden Betriebe führenden Personen unter Leitung eines staatlichen Markscheiders wahr.

3 Rückblick und Ausblick

Die seit über 700 Jahren bestehende Hessische Bergbehörde hat unter wechselnden politischen und wirtschaftlichen Randbedingungen in von der jeweiligen Landesregierung bestimmten unterschiedlichen Organisationsformen die ihr aufgrund des Bergregals und von Bergordnungen, später von Berggesetzen und -verordnungen gestellten Aufgaben bis heute erfüllt. War diese Tätigkeit bis weit ins 19. Jh. vom Direktionsprinzip bestimmt, so ist seitdem das Inspektionsprinzip für die hoheitlich-sicherheitliche Aufsicht der Bergbehörde über alle Bergbaubetriebe und sonstigen ihr unterliegenden Anlagen maßgebend. Neben den Arbeits- und Gesundheitsschutz ist der Umweltschutz als wichtige Aufgabe getreten. Entsprechend der bergbaulichen Entwicklung standen dabei in den ersten

Jahrhunderten Erzbergbau und Salinenbetrieb im Vordergrund, später kamen Braunkohlenbergbau, Kali- und Steinsalzbergbau, Erdöl- und Erdgasbergbau, Steine und Erden-Bergbau und schließlich Erdwärmeaufsuchung und -gewinnung neben Sonderaufgaben als Arbeitsschwerpunkte hinzu.

Nachdem Erz-, Braunkohlen-, Erdöl- und Erdgasbergbau in Hessen zu Ende gegangen sind, haben der Kali- und Steinsalzbergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden unter Bergaufsicht zugenommen, so dass der Umfang des Gesamtbergbaus und die mit ihm verbundenen bergbehördlichen Aufgaben sich nicht vermindert haben. Für die genannten Sonderaufgaben gilt das Gleiche. Der Bergaufsicht in Hessen unterstehen z. Z. 287 Betriebe, die eine jährliche Rohförderung von über 20 Mio. t Kali- und Steinsalz und von über 25 Mio. t Steine und Erden, also mindestens 45 Mio. jato insgesamt erbringen. Die Hessische Bergbehörde wird ihren berggesetzlichen Auftrag, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie die Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgütern Dritter aus bergbaulicher Tätigkeit zu verstärken und den Ausgleich vermeidbarer Schäden zu verbessern (§1 BBergG), trotz erschwerter Bedingungen durch Verlust der bergbehördlichen Selbständigkeit und Personaleinsparungen auch künftig bestmöglich zu erfüllen suchen.

4 Literatur

Bergamt Weilburg (Hrsg.) (1992): 150 Jahre Bergamt Weilburg 1842 – 1992. Festschrift zum 150-jährigen Bestehen.– 96 S.; Merenberg.

Dapprich, G. & von Schlüter, B. (1959): Das Allgemeine Berggesetz.– 780 S.; Köln.

Hessisches Hauptstaatsarchiv: Nassauische, Preußische und Hessische Bergbehörden.– Repertorien Abt. 426; Wiesbaden.

Hessisches Oberbergamt (1995): Bergbehörden und Bergbau in Hessen.– 129 S.; München.

Königliches Oberbergamt zu Bonn (1893): Beschreibung der Bergreviere Wiesbaden und Diez.– 254 S.; Bonn.

Schade, H. (1993): 125 Jahre Bergamt Kassel.– Die Naturstein-Industrie, **1/93**: 10-14; Baden-Baden.

Schade, H. (2012): Wiesbaden und der Bergbau.– Jb. nass. Ver. Naturkde., **133**: 89-108, 19 Abb.; Wiesbaden.

Schade, H. (2012/13): Die Hessische Bergbehörde – gestern und heute.– Gezähekiste, Teil 1 Ausgabe **2012/02**: 8-12, Teil 2 Ausgabe 2**013/01**: 14-16; Heringen Werra).

Steckhan, W. (1952, Nachdruck 1998): Der Braunkohlenbergbau in Nordhessen. – Hess. Lagerstätten Archiv, **1**: 212 S., 45 Abb.; Wiesbaden.

Tasche, H. (1858): Kurzer Überblick über das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Großherzogthum Hessen.– 92 S.; Darmstadt.

Thews, J.-D. (1996): Erläuterungen zur Geologischen Übersichtskarte von Hessen 1:300000 (GÜK 300 Hessen), Teil I: Kristallin, Ordoviz, Silur, Devon, Karbon.– Geol. Abh. Hessen, **96**: 237 S.; Wiesbaden.

Wigand, K. (1956): Chronik des hessischen Bergbaus.– 140 S.; Kassel.

Wittekopf, H.-G. (1962): Das Bergrecht und die Bergbehörden im Lande Hessen.– Zeitschrift für Bergrecht, **103**: S. 31-48; Köln.

Zydek, H. (1992): Bundesberggesetz, 5. Aufl.– 169 S.; Essen.

Dr.-Ing. Hartmut Schade
Karl-Josef-Schlitt-Str. 44
65195 Wiesbaden
Tel.: 0611401576
E-Mail: hartmut-schade@t-online.de

Manuskripteingang: 24. August 2016

Erratum

Im Beitrag „Über 700 Jahre Bergbehörde in Hessen“ von Dr. Hartmut Schade, veröffentlicht im Jb. nass. Ver. Naturkd., Bd. 138 (2017), ist auf S. 104 in der Legende zur Abb. 7 das Bergamt Darmstadt durch Bergamt Weilburg zu ersetzen. In der dunkelgrünen Fläche der Abb. 7 sind dementsprechend das Wort Darmstadt und das zugehörige Lagesymbol zu streichen und an anderer Stelle (siehe nebenstehende neue Abb. 7) durch das Wort Weilburg und zugehörendes Lagesymbol zu ersetzen. Der Text unter der Abbildung ändert sich nicht.

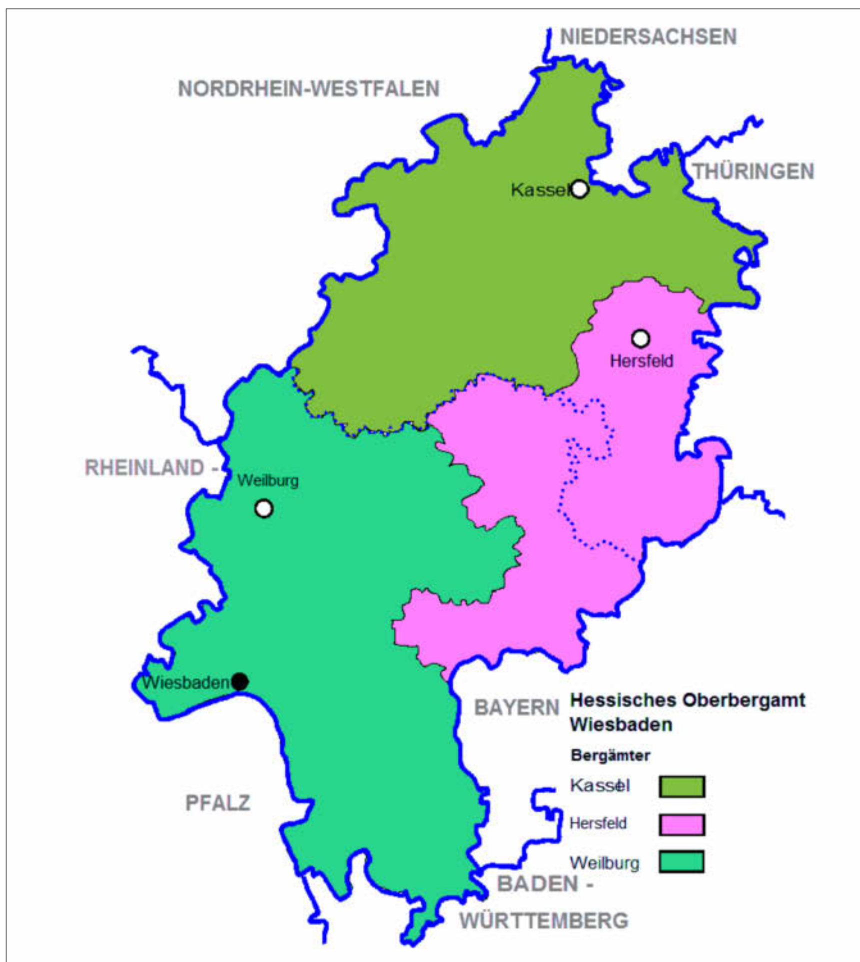


Abbildung 7: Einteilung der Bergverwaltung 1977–1997.
Figure 7: Division of the mining administration 1977–1997.